

Website Produktoffenlegung

Gemäß Art. 10(1) der Verordnung über die Offenlegung von Informationen zu nachhaltigen Finanzprodukten für Art. 8 Fonds

Name: Savity Green

Unternehmenskennung:
98450011D0BA0E1B7318
Savity Vermögensverwaltung GmbH

Zusammenfassung

Savity Green (im Folgenden „das Produkt“) berücksichtigt im Zuge der Veranlagung ökologische und soziale Merkmale (Art. 8 Verordnung (EU) 2019/2088 / Offenlegungsverordnung). Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische und soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

Das Produkt veranlagt ausschließlich in Fonds bzw. ETFs, die ökologische und/oder soziale Merkmale aufweisen oder eine nachhaltige Zielsetzung verfolgen (Art. 8 und Art. 9 der Offenlegungsverordnung / VO (EU) 2019/2088).

Die im Hinblick auf die Erfüllung der mit dem Produkt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale wurden beim Erwerb der Fonds bzw. ETFs geprüft.

Der Mindestanteil von nachhaltigen Investitionen beträgt 15%.

Die Entwicklung des Nachhaltigkeitsindikators (siehe dazu unter „Methoden für ökologische oder soziale Merkmale“) wird zum Ende des Kalenderjahres überprüft und im Quartalsbericht, der dem Ende des Kalenderjahres folgt, im Anhang „Ökologische und/oder soziale Merkmale“ ausgewiesen.

Da das Produkt auf keine speziellen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist und in Investmentfonds bzw. ETFs veranlagt wird, wird zur Messung auf die Offenlegung dieser Veranlagungsinstrumente zurückgegriffen. Daher wird als Nachhaltigkeitsindikator der Anteil der Investmentfonds und ETFs im Portfolio, die Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigen oder eine nachhaltige Zielsetzung verfolgen (Art. 8 bzw. 9 der Offenlegungsverordnung / VO (EU) 2019/2088), ausgewiesen.

Die Savity Vermögensverwaltung bedient sich zu Risikomanagementzwecken, Auswertungen zur EU-Taxonomie und zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren Daten der Veröffentlichungen der veranlagten Fonds.

Datenschätzungen werden von der Savity Vermögensverwaltung GmbH selbst nicht vorgenommen.

Da von den veranlagten Fonds die erforderlichen Informationen vorliegen, ist die Erfüllung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch Beschränkungen der Methoden oder Datenquellen gefährdet.

Üblicherweise sind die Verwaltungsgesellschaft des jeweiligen veranlagten Investmentfonds bzw. ETFs berechtigt, die im Fondsvermögen befindlichen Stimmrechte aus dem Aktienbestand auszuüben.

Die Savity Vermögensverwaltung GmbH führt selbst kein Engagement durch.

Das Produkt wird hinsichtlich der Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale nicht an einem Referenzwert gemessen.

Kein nachhaltiges Investitionsziel

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt. Der Mindestanteil von nachhaltigen Investitionen beträgt 15 %.

Da in Fonds und ETFs veranlagt wird, ist die Information inwiefern die nachhaltigen Investitionen, die getätigt werden, keinem der ökologischen oder sozialen Anlagezielen erheblich schaden sowie inwiefern die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden und wie die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang stehen, den Prospekten der jeweiligen veranlagten Investmentfonds bzw. ETFs zu entnehmen.

Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts

Das Produkt berücksichtigt im Zuge der Veranlagung bei der Auswahl der eingesetzten Investmentfonds und ETFs („exchange traded funds“= börsengehandelte Indexfonds), welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale vorgesehen sind bzw. welche nachhaltigen Zielsetzungen verfolgt werden. Ökologische und soziale Merkmale umfassen insbesondere den Klimawandel, Naturkapital & Biodiversität, Umweltverschmutzung und Abfall, ökologische Verbesserungsmöglichkeiten (wie grüne Technologien und erneuerbare Energien), Humanressourcen, Produkthaftung & -sicherheit, Beziehung zu Interessensgruppen sowie soziale Verbesserungsmöglichkeiten. Die Berücksichtigung der Corporate Governance sowie unternehmerisches Verhalten & Unternehmensethik (gesamt „gute Unternehmensführung“) wird ebenfalls bei der Auswahl der Investmentfonds bzw. ETFs geprüft.

Da das Produkt auf keine speziellen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist und in Investmentfonds bzw. ETFs veranlagt wird, wird zur Messung auf die Offenlegung dieser Veranlagungsinstrumente zurückgegriffen. Daher wird als Nachhaltigkeitsindikator der Anteil der Investmentfonds und ETFs im Portfolio, die Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigen oder eine nachhaltige Zielsetzung verfolgen (Art. 8 bzw. 9 der Offenlegungsverordnung / VO (EU) 2019/2088), ausgewiesen.

Da in Fonds und ETFs veranlagt wird, ist die Information zu den Zielen der nachhaltigen Investitionen, die teilweise getätigt werden, den Prospekten der jeweiligen veranlagten Investmentfonds bzw. ETFs zu entnehmen.

Anlagestrategie

Die drei Nachhaltigkeitssäulen Umwelt („E“ wie environment), Gesellschaft („S“ wie social) und verantwortungsvolle Unternehmensführung („G“ wie governance) sind Grundlage für jede Veranlagungsentscheidung.

Es wird in Finanzinstrumente veranlagt, die ökologische und/oder soziale Merkmale aufweisen oder eine nachhaltige Zielsetzung verfolgen (Art. 8 und Art. 9 der Offenlegungsverordnung / VO (EU) 2019/2088).

Ökologische und soziale Merkmale umfassen insbesondere den Klimawandel, Naturkapital & Biodiversität, Umweltverschmutzung und Abfall, ökologische Verbesserungsmöglichkeiten (wie grüne Technologien und erneuerbare Energien), Humanressourcen, Produkthaftung & -sicherheit, Beziehung zu Interessensgruppen sowie soziale Verbesserungsmöglichkeiten. Die Berücksichtigung der Corporate Governance sowie unternehmerisches Verhalten & Unternehmensethik (gesamt „gute Unternehmensführung“) wird ebenfalls bei der Auswahl der Investmentfonds bzw. ETFs geprüft.

Die Einhaltung der von der jeweiligen Verwaltungsgesellschaft der Investmentfonds zugesagten Negativ- bzw. Positivkriterien kann trotz regelmäßiger und gewissenhafter Überprüfung nicht garantiert werden.

Details zur Anlagepolitik entnehmen Sie bitte den begleitenden Dokumenten.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Es wird in Finanzinstrumente veranlagt, die ökologische und/oder soziale Merkmale aufweisen oder eine nachhaltige Zielsetzung verfolgen (Art. 8 und Art. 9 der Offenlegungsverordnung / VO (EU) 2019/2088).

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Bewertung der guten Unternehmensführung erfolgt indirekt durch die Auswahl von Investmentfonds und ETFs, die Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigen oder eine nachhaltige Zielsetzung verfolgen (Art. 8 und Art. 9 der Offenlegungsverordnung / VO (EU) 2019/2088).

Verpflichtende Angaben gemäß Art. 6 VO (EU) 2020/852 (Taxonomie-Verordnung)

Der Mindestanteil an Investitionen in ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung beträgt 0 %. Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Aufteilung der Investitionen

Es wird in Finanzinstrumente veranlagt, die ökologische und/oder soziale Merkmale aufweisen oder eine nachhaltige Zielsetzung verfolgen (Art. 8 und Art. 9 der Offenlegungsverordnung / VO (EU) 2019/2088).

Mindestens 15 % des Produktes sind nachhaltige Investitionen mit sonstigen Umweltzielen gemäß Art. 2 Z 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungsverordnung). Dieser Anteil wird auf Basis der Veröffentlichung der Verwaltungsgesellschaften, die die veranlagten Investmentfonds und ETFs verwalten, ermittelt und schließt Investitionen gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 (Taxonomieverordnung) ein.

Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale

Die Savity Vermögensverwaltung bedient sich bei der Überwachung der ökologischen und sozialen Merkmale Daten der Veröffentlichungen der veranlagten Finanzinstrumente, die bei Auswahl Finanzinstrumente sowie zur jährlichen Berichterstattung überprüft werden.

Methoden für ökologische oder soziale Merkmale

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Da das Produkt auf keine speziellen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist und in Investmentfonds bzw. ETFs veranlagt wird, wird zur Messung auf die Offenlegung dieser Veranlagungsinstrumente zurückgegriffen. Daher wird als Nachhaltigkeitsindikator der Anteil der Investmentfonds und ETFs im Portfolio, die Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigen oder eine nachhaltige Zielsetzung verfolgen (Art. 8 bzw. 9 der Offenlegungsverordnung / VO (EU) 2019/2088), ausgewiesen.

Die Entwicklung der Nachhaltigkeitsindikatoren Ihrer Veranlagung entnehmen Sie dem Bericht, der dem Kalenderjahresende folgt. Dieser wird Ihnen auf die im Vermögensverwaltungsvertrag vereinbarte Art und Weise zur Verfügung gestellt.

Datenquellen und -verarbeitung

Die Savity Vermögensverwaltung bedient sich zu Risikomanagementzwecken, Auswertungen zur EU-Taxonomie und zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren Daten der Veröffentlichungen der veranlagten Finanzinstrumente.

Die Savity Vermögensverwaltung GmbH selbst führt keine Schätzung von Nachhaltigkeitsdaten durch.

Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten

Da von den veranlagten Fonds die erforderlichen Informationen vorliegen, ist die Erfüllung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht durch Beschränkungen der Methoden oder Datenquellen gefährdet.

Sorgfaltspflicht

Im Hinblick auf die Überprüfung der im Zuge der Veranlagung in Fonds bzw. ETFs erfolgenden Berücksichtigung der ökologischen und /oder sozialen Merkmale und der Nachhaltigkeitsrisiken erfolgt eine jährliche Kontrolle der veranlagten Finanzinstrumente

Zur Auswahl von Investmentfonds bzw. ETFs werden quantitative Daten wie ESG-Bewertungen und Informationen zu Kontrollversen herangezogen.

Mitwirkungspolitik (Engagement-Richtlinien)

Die Savity Vermögensverwaltung GmbH führt selbst kein Engagement durch.

Üblicherweise sind die Verwaltungsgesellschaft des jeweiligen veranlagten Investmentfonds bzw. ETFs berechtigt, die im Fondsvermögen befindlichen Stimmrechte aus dem Aktienbestand auszuüben.

Bestimmter Referenzwert

Das Produkt wird hinsichtlich der Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale nicht an einem Referenzwert gemessen.

Informationen zum Vermögensverzeichnis

Der Bericht zum Jahresende inklusive der Angaben, wie die ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Portfolios im letzten Jahr erfüllt wurden (siehe Anhang „Ökologische und/oder soziale Merkmale“), wird auf die im Vermögensverwaltungsvertrag vereinbarte Art und Weise zur Verfügung gestellt.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Unter Nachhaltigkeitsrisiken versteht man Ereignisse oder Bedingungen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte. Ein bedeutender Aspekt von Nachhaltigkeitsrisiken sind die damit für Unternehmen und Emittenten verbundenen Umwelt- und Reputationsrisiken (z.B. durch Aufrufe, Produkte wegen Verstößen gegen Arbeitsrechte nicht zu kaufen). Die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen für das Produkt erfolgt im Rahmen der Risiko-, Ertragsbewertung jeder Veranlagung. Im Zuge der Veranlagung in Investmentfonds, ETFs wird der Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken überprüft. Weiters werden verschiedene Informationskanäle wie Medien und Research-Agenturen laufend überprüft, ob ein Investment reputationsgefährdende Wirkung entfaltet.

Grundsätzlich ist die Auswirkung der Nachhaltigkeitsrisiken bei Produkten, die ökologische und soziale Merkmale im Zuge der Veranlagung berücksichtigen, niedriger und bei Produkten, die diese Kriterien im Zuge der Veranlagung nicht berücksichtigen, höher.

Die Auswirkung der Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite des Produkts wird derzeit als gering bis mittel eingeschätzt. Dementsprechend ist davon auszugehen, dass Nachhaltigkeitsrisiken Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Produkts haben können.

**Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der
Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU)
2020/852 genannten Finanzprodukten**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
Savity Green

Unternehmenskennung:
Savity Vermögensverwaltung GmbH
LEI: 98450011D0BA0E1B7318

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 15% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Savity Green berücksichtigt im Zuge der Veranlagung bei der Auswahl der eingesetzten Investmentfonds und ETFs („exchange traded funds“= börsengehandelte Indexfonds), welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale vorgesehen sind bzw. welche nachhaltigen Zielsetzungen verfolgt werden. Ökologische und soziale Merkmale umfassen insbesondere den Klimawandel, Naturkapital & Biodiversität, Umweltverschmutzung und Abfall, ökologische Verbesserungsmöglichkeiten (wie grüne Technologien und erneuerbare Energien), Humanressourcen, Produkthaftung & -sicherheit, Beziehung zu Interessensgruppen sowie soziale Verbesserungsmöglichkeiten. Die Berücksichtigung der Corporate Governance sowie unternehmerisches Verhalten & Unternehmensethik (gesamt „gute Unternehmensführung“) wird ebenfalls bei der Auswahl der Investmentfonds bzw. ETFs geprüft. Es besteht keine Beschränkung auf bestimmte ökologische oder soziale Merkmale.

Savity Green wird hinsichtlich der Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale nicht an einem Referenzwert gemessen.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Da Savity Green auf keine speziellen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist und in Investmentfonds bzw. ETFs veranlagt wird, wird zur Messung auf die Offenlegung dieser Veranlagungsinstrumente zurückgegriffen. Daher wird als Nachhaltigkeitsindikator der Anteil der Investmentfonds und ETFs im Portfolio, die Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigen oder eine nachhaltige Zielsetzung verfolgen (Art. 8 bzw. 9 der Offenlegungsverordnung / VO (EU) 2019/2088), ausgewiesen.

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen, basieren auf den Veröffentlichung der Verwaltungsgesellschaft, die die ausgewählten Investmentfonds und ETFs verwalten. Es besteht keine Beschränkung auf bestimmte nachhaltige Zielsetzungen.



- ***Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?***

Diese Information sind den Prospekten der jeweiligen veranlagten Investmentfonds bzw. ETFs zu entnehmen.

- ***Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?***

Diese Information sind den Prospekten der jeweiligen veranlagten Investmentfonds bzw. ETFs zu entnehmen.

- ***Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:***

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung

Diese Information sind den Prospekten der jeweiligen veranlagten Investmentfonds bzw. ETFs zu entnehmen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja ☐ Nein

Es werden bevorzugt Investmentfonds und ETFs ausgewählt, die die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, berücksichtigen. Information dazu sind den Prospekten der jeweiligen veranlagten Investmentfonds bzw. ETFs zu entnehmen.

Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren erfolgt in den ausgewählten Investmentfonds typischerweise durch Negativkriterien, durch Integration von ESG-Research im Investmentprozess (ESG-Scores) und in der Titelauswahl (Positivkriterien). Zusätzlich wird zumeist bei Unternehmen durch das „Engagement“ in Form von Unternehmensdialogen und insbesondere Ausübung von Stimmrechten auf die Reduktion von nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen hingewirkt.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die drei Nachhaltigkeitssäulen Umwelt („E“ wie environment), Gesellschaft („S“ wie social) und verantwortungsvolle Unternehmensführung („G“ wie governance) sind Grundlage für jede Veranlagungsentscheidung.

Es wird in Finanzinstrumente veranlagt, die ökologische und/oder soziale Merkmale aufweisen oder eine nachhaltige Zielsetzung verfolgen (Art. 8 und Art. 9 der Offenlegungsverordnung / VO (EU) 2019/2088).

Ökologische und soziale Merkmale umfassen insbesondere den Klimawandel, Naturkapital & Biodiversität, Umweltverschmutzung und Abfall, ökologische Verbesserungsmöglichkeiten (wie grüne Technologien und erneuerbare Energien), Humanressourcen, Produkthaftung & -sicherheit, Beziehung zu Interessensgruppen sowie soziale Verbesserungsmöglichkeiten. Die Berücksichtigung der Corporate Governance sowie unternehmerisches Verhalten & Unternehmensethik (gesamt „gute Unternehmensführung“) wird ebenfalls bei der Auswahl der Investmentfonds bzw. ETFs geprüft.

Die Einhaltung der von der jeweiligen Verwaltungsgesellschaft der Investmentfonds zugesagten Negativ- bzw. Positivkriterien kann trotz regelmäßiger und gewissenhafter Überprüfung nicht garantiert werden.

Details zur Anlagepolitik entnehmen Sie bitte den begleitenden Dokumenten.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Es wird in Finanzinstrumente veranlagt, die ökologische und/oder soziale Merkmale aufweisen oder eine nachhaltige Zielsetzung verfolgen (Art. 8 und Art. 9 der Offenlegungsverordnung / VO (EU) 2019/2088).

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Nicht anwendbar.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Die Bewertung der guten Unternehmensführung erfolgt indirekt durch die Auswahl von Investmentfonds und ETFs, die Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigen oder eine nachhaltige Zielsetzung verfolgen (Art. 8 und Art. 9 der Offenlegungsverordnung / VO (EU) 2019/2088).



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Es wird in Finanzinstrumente veranlagt, die ökologische und/oder soziale Merkmale aufweisen oder eine nachhaltige Zielsetzung verfolgen (Art. 8 und Art. 9 der Offenlegungsverordnung / VO (EU) 2019/2088).

Mindestens 15 % des gesamten Portfolios sind nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen gemäß Art. 2 Z 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungsverordnung) (#1A). Dieser Anteil wird auf Basis der Veröffentlichung der Verwaltungsgesellschaften, die die veranlagten Investmentfonds und ETFs verwalten, ermittelt und schließt Investitionen gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 (Taxonomieverordnung) ein.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

• Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Es werden keine Derivate eingesetzt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Savity Green strebt keine nachhaltige Investition im Sinne der EU-Taxonomie an. Dementsprechend findet auch keine diesbzügliche Überprüfung seitens des Wirtschaftsprüfers oder sonstiger Dritter statt.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonmiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

☐ Ja

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

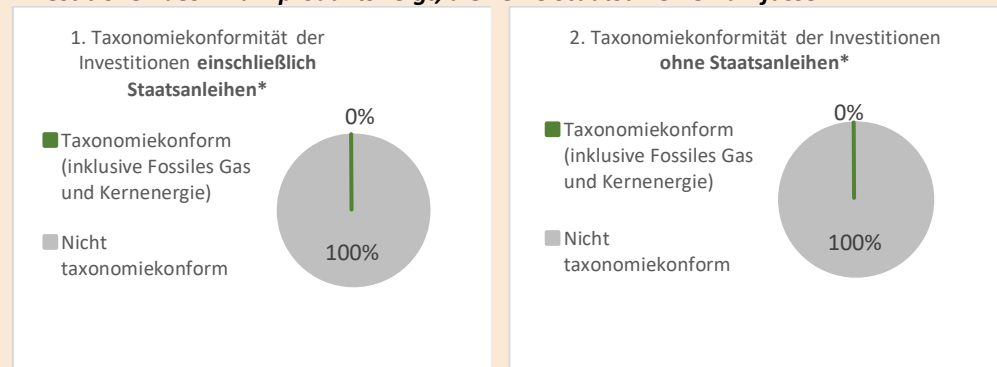
☐ Nein

Nicht anwendbar.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Nicht anwendbar.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die

die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Die Beurteilung der Nachhaltigkeit einer wirtschaftlichen Tätigkeit erfolgt auf Basis der Veröffentlichung der Verwaltungsgesellschaft, die die ausgewählten Investmentfonds und ETFs verwalten. Da diese sowohl ökologische als auch soziale Ziele umfassen, ist die Differenzierung der Anteile für jeweils ökologische und soziale Investitionen im Einzelnen nicht sinnvoll. Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen bezogen auf Umweltziele und auf soziale Ziele insgesamt beträgt 15 % des Portfolios.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonmiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonmiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Die Beurteilung der Nachhaltigkeit einer wirtschaftlichen Tätigkeit erfolgt auf Basis der Veröffentlichung der Verwaltungsgesellschaft, die die ausgewählten Investmentfonds und ETFs verwalten. Da diese sowohl ökologische als auch soziale Ziele umfassen, ist die Differenzierung der Anteile für jeweils ökologische und soziale Investitionen im Einzelnen nicht sinnvoll. Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen bezogen auf Umweltziele und auf soziale Ziele insgesamt beträgt 15 % des Portfolios.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Bei Investitionen, die nicht auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, handelt es sich um Sichteinlagen. Sichteinlagen unterliegen nicht den Nachhaltigkeitskriterien der Anlagestrategie und dienen der Liquiditätssteuerung. Zwischen Bereitstellung und Veranlagung der Vertragssumme können einige Tage vergehen.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Savity Green wird hinsichtlich der Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale nicht an einem Referenzwert gemessen.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht anwendbar.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht anwendbar.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht anwendbar.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht anwendbar.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

www.savity.at/vertragsunterlagen